

## REGELUNG zur Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung -GemHVO-NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW werden hiermit die nachfolgend dargestellten Regelungen für Ermächtigungsübertragungen getroffen. Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat diesen in seiner Sitzung am ..... zugestimmt.

1. Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen des Ergebnisplans und Auszahlungen des Finanzplans können in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, soweit die Übertragung zur Durchführung oder Fortsetzung von im abgelaufenen Haushaltsjahr geplanten oder begonnenen Maßnahmen und Beschaffungen erforderlich ist und im Haushaltsplan des folgenden Jahres für diesen Zweck keine oder nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

Ermächtigungsübertragungen zur Erfüllung laufender Aufgaben, für die auch im Haushaltsplan des kommenden Jahres dem Grunde nach Mittel zur Verfügung stehen, sind nur in dem Umfang möglich, in dem die Mittel durch Auftragsvergaben im abgelaufenen Haushaltsjahr bereits gebunden sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Mittel, die den kreiseigenen Schulen zur selbständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt wurden ("Schulbudgets").

2. Übertragene Ermächtigungen können bis zur Erfüllung ihres jeweiligen Zwecks erneut in zukünftige Haushaltsjahre übertragen werden. Für Investitionsmaßnahmen, die noch nicht begonnen wurden, können Ermächtigungen längstens in das zweite dem Veranschlagungsjahr folgenden Haushaltsjahr übertragen werden.
3. Ermächtigungen aufgrund zweckgebundener Erträge und Einzahlungen bleiben gem. § 22 Abs. 3 GemHVO bis zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks / Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.
4. Über Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer auf Antrag der Fachbereiche. Er ist berechtigt, in besonders zu begründenden Einzelfällen Ausnahmen von diesen Regelungen zuzulassen. Hierauf ist in der Übersicht, die dem Kreistag gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO vorzulegen ist, besonders hinzuweisen.

Siegburg, den .....

(Landrat)